

Vorblatt

Ziele

- Schaffung von Vorgaben für die Abschlussprüfung an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Erlassung einer Prüfungsordnung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, weil der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Die vorliegende Novelle zieht keine finanziellen Folgen in einer Wirkungsdimension nach sich.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Erlassung einer Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2020
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei: Ein breites Bildungsangebot in den land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Schulen steht zur Verfügung.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

In den §§ 55a bis 55g des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes wurde die verpflichtende Ablegung von Abschlussprüfungen an Fachschulen geregelt. Mit der vorliegenden Verordnung sollen nähere Bestimmungen über die Durchführung der Abschlussprüfung erlassen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Erlassung einer Prüfungsordnung würden einheitliche Vorgaben über die Durchführung der Abschlussprüfung fehlen.

Ziel

Es sollen Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfung an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geschaffen werden.

Maßnahme

Eine Prüfungsordnung wird erlassen.

II. Besonderer Teil

Allgemeines zur Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung wird verpflichtend für alle Schüler einer drei- oder vierjährigen Fachschule festgelegt. Die Bekanntgabe der Abschlussprüfungstermine erfolgt durch die Schulbehörde am Beginn der dritten Klasse. Die Abschlussprüfungstermine sollen zuvor in der Direktorenkonferenz abgestimmt werden. Der Zeitraum für die schriftlichen Klausurarbeiten wird unter Berücksichtigung der Praxiszeiten in den einzelnen Fachbereichen abgestimmt und soll in der Direktorenfachkonferenz gemeinsam festgelegt werden. Die mündliche Abschlussprüfung erfolgt in den letzten zwei bis drei Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres der dritten Klasse.

Die Prüfung soll so gestaltet werden, dass der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden in einem eigenen Abschlussprüfungszeugnis zusammengefasst und mit dem Jahres- und Abschlusszeugnis überreicht. Das Thema der Abschlussarbeit soll im Jahres- und Abschlusszeugnis angeführt werden.

Abschlussprüfungen, die für Berufsabschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft bereits durchgeführt werden, können teilweise auf die allgemeine Abschlussprüfung angerechnet werden.

Zu § 1:

Alle SchülerInnen werden am Ende der dritten Klasse mit einer Abschlussprüfung abschließen. Im NQR (Nationalen Qualifikationsrahmen) wird die Absolvierung einer 3- und 4-jährigen Fachschule mit Abschlussprüfung im Level 4 gereiht.

Allgemeine Grundsätze zu den Aufgabenstellungen:

Die Aufgabenstellungen haben

- eine Aufgabenstellung mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Aufgaben zu enthalten,
- einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten,
- dürfen im Unterricht nicht soweit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert,
- nur solche Hilfsmittel vorzusehen, die im Unterricht gebraucht wurden.

Sie sind so zu gestalten, dass die Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben

- Kenntnisse des Prüfungsgebietes nachweisen können,
- Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten zeigen können,
- Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen können.

Zu §§ 3 bis 6 (Abschlussarbeit):

Für die Abschlussarbeit wird ein Pool an Themen aus dem beruflichen Umfeld bzw. Ausbildungsschwerpunkt durch Fachlehrer erarbeitet. Die Schüler haben die Möglichkeit, aus diesem Pool ein Thema auszuwählen bzw. haben auch die Möglichkeit Themen einzubringen bzw. vorgegebene Themen in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft abzuändern. Die Abschlussarbeit könnte auch ein Praxisbericht mit Rahmenvorgaben sein (z.B. Betriebsbeschreibung, Kalkulationen, mögliche weitere Entwicklung des Betriebes, etc.)

Die Themenfindung erfolgt im zweiten Semester der zweiten Klasse und muss spätestens im ersten Semester der 3. Klasse abgeschlossen sein.

Die Abschlussarbeit besteht aus:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis (mindestens 2.300 Wörter)
- Literaturverzeichnis und Anhang (Bilder, Fragebögen, etc.)

Die Schüler werden durch die jeweilige Fachlehrkraft bzw. durch Fachlehrkräfte bei der Umsetzung im Unterricht betreut. In Etappen sind Konzepte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beim jeweiligen Fachlehrer abzugeben (Grobkonzept, Rohkonzept, fertige Abschlussarbeit).

Die Zusammenfassung in deutscher und in einer lebenden Fremdsprache muss mindestens 250 Wörter umfassen.

Die Abgabe der Abschlussarbeit wird je nach Praxiszeit der Schule entweder vor oder nach dem Praktikum festgelegt.

Die abschließende Arbeit ist selbstständig und möglichst außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen und umfasst auch deren mündliche Präsentation und Diskussion.

Die Abschlussarbeit kann auch im Team von bis zu fünf Schülern durchgeführt werden, wobei die Aufgabenstellung einem übergeordneten, komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein soll und die Eigenständigkeit der Bearbeitung der einzelnen Themen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf. Bei einer Teamarbeit wird ein Team aus zwei bis drei Kandidaten empfohlen.

Die Abschlussarbeit kann praktische und/oder grafische Arbeitsformen einschließen. So könnte als Themenstellung auch die Entwicklung und Fertigung eines Produktes oder einer Dienstleistung enthalten.

Die Kriterien der Beurteilung sind der Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie Anforderungen hinsichtlich Präsentation und Diskussion. Die Beurteilung muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

Im Falle der Wiederholung der Abschlussklasse bleibt eine positive Beurteilung der abschließenden Arbeit erhalten. Facharbeiten zu diversen Berufsabschlüssen können zugleich eine Abschlussarbeit sein.

Zu §§ 7 bis 11 (Klausurprüfung):

Lernschwache Schüler die in der dritten Klasse in zwei Gegenständen mit „nicht genügend“ beurteilt wurden, sollen die Möglichkeit erhalten, obgleich sie grundsätzlich zur Ablegung der abschließenden Prüfung nicht zugelassen wären, zumindest die Klausurprüfungen im Haupttermin abzulegen. Bis zu zwei Wiederholungsprüfungen und alle Teile der abschließenden Prüfung im Herbst zu bestehen, wäre für diese Schüler eine nicht zu bewältigende Aufgabe.

Klausurarbeit Deutsch:

Es werden mindestens zwei Themen zur Wahl gestellt, wobei auf unterschiedliche Schwierigkeitsstufen geachtet wird, die in der Leistungsbeurteilung berücksichtigt werden. Die Aufgabenstellung enthält immer einen oder mehrere Ausgangstexte als Grundlage für die Aufgabenstellung. Auch Statistiken oder Schaubilder können zum Einsatz kommen. In der Aufgabenstellung hält man sich an die in den Lehrplänen vorgegebenen Textsorten (Zusammenfassung, Leserbrief, Erörterung, Stellungnahme).

Die Klausurarbeit soll ca. 550 Wörter (mit einer Abweichung von bis zu 10 Prozent) umfassen. (Elektronische) Wörterbücher sind zulässig, nicht aber Lexika. Themenspezifische Beurteilungskriterien wurden in einem Arbeitskreis erarbeitet und sollen sicherstellen, dass Korrekturen und Beurteilung nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Die Arbeit kann am PC oder handschriftlich durchgeführt werden. Für die Arbeit am PC muss ein Stick mit Prüfungsumgebung geschaffen werden. Die Aufsicht kann von jedem Lehrer wahrgenommen werden.

Bei negativem Abschluss kann eine mündliche Kompensationsprüfung absolviert werden.

Fachklausur:

Mögliche Prüfungsthemen werden von Arbeitsgruppen erarbeitet und steiermarkweit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind eigene, mit dem Prüfungskandidaten abgestimmte Themenfestlegungen erwünscht. Die Aufgabenstellung sollte möglichst fächerübergreifend sein, mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen, die in der Leistungsbeurteilung berücksichtigt werden. Betriebswirtschaftliche bzw. unternehmerische Aufgabenstellungen sollen eingebaut werden, damit die Berechtigung „Ersatz der Unternehmerprüfung“ erreicht werden kann.

Mögliche Prüfungsthemen sind: Produktpräsentation, Teile aus dem Geschäftsfall BDL, Tag der offenen Tür (Ablaufpläne, Checklisten, Speisenangebot, Kalkulation, Programm, etc.)

Hilfsmittel dürfen die Eigenständigkeit in der Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen.

Alle für die Ausführung der Klausurarbeit notwendigen Arbeitsmittel bzw. Unterlagen müssen vom Prüfungskandidaten in Absprache mit den jeweiligen Fachlehrern organisiert und vorbereitet werden.

Durchführung der Klausurprüfungen:

Die notwendigen Vorkehrungen betreffend der ordnungsgemäßen Durchführung obliegen dem Schulleiter. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich die Prüfungskandidaten bedienen haben oder bedienen könnten, sind diesen abzunehmen und nach den betreffenden Prüfungsterminen zurückzugeben.

Liegt seitens eines Prüfungskandidaten eine Störung der ordnungsgemäßen Durchführung der Klausurarbeit vor und wird den diesbezüglichen Anordnungen der aufsichtsführenden Lehrkraft nicht Folge geleistet, kann dies zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen. Die bis zum Zeitpunkt des Verweises erbrachte Leistung ist zu beurteilen.

Kompensationsprüfung:

Die Aufgabenstellungen sind von den Prüfern auszuarbeiten. Die Beurteilung des betreffenden Prüfungsgebietes kann nach Absolvierung einer Kompensationsprüfung im besten Fall mit „befriedigend“ festgesetzt werden.

Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung führt zum Verlust der mündlichen Kompensationsmöglichkeit und der Kandidat kann auf Antrag zum nächstfolgenden Prüfungstermin die negativ beurteilte Klausurarbeit wiederholen.

Zu §§ 12 bis 16 (Mündliche Prüfung):

Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission; den Vorsitz führt der Direktor. Es ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.

Prüfungsablauf und Aufgabenstellung:

Der Prüfungskandidat zieht zwei Aufgabenstellungen, davon muss er eine bearbeiten (Vorbereitungszeit: maximal 20 Minuten; Prüfung: maximal 20 Minuten).

Für alle mündlichen Prüfungsgegenstände sind Themenbereiche zu definieren. Diese bilden die Grundlage für die Entwicklung konkreter Aufgabenstellungen. Die festgelegten Themenbereiche sind für alle Prüfungsgebiete rechtzeitig kund zu machen (Anschlag in der Schule). Es wird empfohlen – über die formelle Kundmachung hinaus – die Themenbereiche den Schülern in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben. Die Festlegung der Themenbereiche erfolgt in einer Lehrerkonferenz. Die Anzahl der festgelegten Themenbereiche muss den lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden des Prüfungsgebietes angemessen sein. Empfohlen werden sechs bis acht Themenbereiche. Es sind auch Themenbereiche zulässig, welche nur einen Pflichtgegenstand betreffen. Es sind aber übergreifende Themenbereiche anzustreben (z.B. Gesunde Ernährung von älteren Menschen).

Es muss sichergestellt sein, dass alle Kandidaten bis zum Schluss aus allen Themenbereichen wählen können und diese mit Aufgabenstellungen gefüllt sind.

Die inhaltliche Gestaltung der Aufgabenstellungen erfolgt auf Basis der Lehrpläne. Die Aufgabenstellung hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen, dem Prinzip der Kompetenzorientierung zu entsprechen und einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Es empfiehlt sich, die Aufgabenstellung nach Möglichkeit in ein konkretes, sinnvolles situatives Umfeld einzubetten. Zielsetzung ist es die Kandidaten zu eigener Denkleistung herauszufordern und über die bloße Wissensreproduktion hinaus zu gehen.

Im Prüfungsgegenstand „Lebende Fremdsprache“ haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten. Wörterbücher können als Hilfsmittel zugelassen werden, weil diese die Eigenständigkeit der Leistung nicht beeinträchtigen. Der Prüfer hat für jeden Themenbereich eine entsprechende Anzahl von Aufgabenstellungen inklusive allfälliger Beilagen und dem Beurteilungsraster auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung ist in Form eines Prüfungsgespräches zu führen, wobei nicht mehr Zeit zu verwenden ist, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Der Prüfer führt durch die Prüfung, der/die Beisitzer kann/können sich am Prüfungsgespräch beteiligen oder aber auch das Prüfungsgeschehen beobachten und eventuell anhand des Beurteilungsrasters dokumentieren.

Nach Abwicklung der jeweiligen mündlichen Teilprüfung ist durch die prüfende Lehrkraft (einvernehmlich mit den Beisitzern) möglichst zeitnah eine Beurteilung abzugeben.

Prüfungskommission:

Zusammensetzung der Prüfungskommission:

- Schulleiter oder eine von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer
- Klassenvorstand
- Lehrer des Fachgebietes
- Die Lehrerkonferenz kann andere Personen kooptieren (z.B. ein Direktor aus einer anderen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, eine Experte aus der Landwirtschaft, der Wirtschaft, etc.)
- Schulaufsichtsorgane

Im Krankheitsfall sind Vertretungen zu entsenden.